

***Christlicher Verein Junger Menschen  
(CVJM) Ludwigshafen am Rhein e.V.***

***SATZUNG***

***Stand: 11.04.2019***



**Christlicher Verein Junger Menschen  
(CVJM) Ludwigshafen am Rhein e.V.**

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. (Sitz Kassel) oder, falls diese nicht mehr besteht, an den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. bzw. deren Rechtsnachfolger, oder falls dieser nicht mehr besteht, an die Evangelische Kirche der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 16 Schiedsstelle**

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung ist, soweit gesetzlich zulässig, nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. vorzugehen.
2. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur, soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. unterwerfen.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese von der Hauptversammlung (§ 8) am 11.04.2019 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Satzung**

***I. Name, Grundlage und Zweck***

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Grundlage	2
§ 3 Zweck und Verwirklichung	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	3

***II. Mitgliedschaft***

§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Tätige (stimmberechtigte) Mitglieder	5

***III. Die Organe des Vereins***

§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Hauptversammlung (HV)	6
§ 9 Der Vorstand (VS)	8

***IV. Arbeitsgremien***

§ 10 Versammlung der Tätigen Mitglieder	10
§ 11 Arbeitsbereiche und Gruppen	10

***V. Allgemeine Bestimmungen***

§ 12 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 13 Satzungsänderung	11
§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit	11
§ 15 Auflösung des Vereins	11
§ 16 Schiedsstelle	12
§ 17 Schlussbestimmungen	12

**Hinweis:**

Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

## I. Name, Grundlage und Zweck

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. Januar 1949 gegründete Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Ludwigshafen am Rhein e.V.“ Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Grundlage

1. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855):  
*„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus, nach der Heiligen Schrift, als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und im Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“*

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

*„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“*

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

### § 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2 und § 3) von der Hauptversammlung (§ 8) vorgenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Tätigen Mitglieder die zu ändernden Paragraphen beschließen.
2. Die Grundlage des Vereins nach § 2 Abs. 1 kann nicht geändert werden.

### § 14 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im CVJM Pfalz e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. (Sitz Kassel).
2. Der CVJM Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands sind Mitglieder des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. (Sitz Kassel), der Mitglied im Weltbund der CVJM (Sitz Genf) ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.
4. Außerdem ist der Verein Mitglied im Diakonischen Werk der Pfalz, im Stadtjugendring Ludwigshafen am Rhein und im Sportbund Pfalz.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende HV erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9).

#### IV. Arbeitsgremien

##### § 10 Versammlung der Tätigen Mitglieder

Die Tätigen Mitglieder sowie die Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Der leitende Hauptamtliche besitzt alle Rechte und Pflichten eines Tätigen Mitglieds kraft Amtes.

##### § 11 Arbeitsbereiche und Gruppen

Die Gruppen der einzelnen Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden (§ 9 Abs. 3 Buchstabe e).

#### V. Allgemeine Bestimmungen

##### § 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann auf Antrag auch offen gewählt werden, wenn niemand dagegen Widerspruch erhebt.

#### § 3 Zweck und Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
  - a) die Förderung der Religion
  - b) die Förderung der Jugendhilfe
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) Verkündigung der biblischen Botschaft, Anleitung zu christlicher Lebensführung und zum gemeinsamen Dienst
  - b) Beratung, Betreuung, Seelsorge
  - c) Förderung von Evangelisations- und Missionstätigkeit
  - d) Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - e) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendpolitik
  - f) Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art
  - g) Förderung des Freizeit- und Breitensports
  - h) Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten

##### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitglieder

1. Wer die Grundlage und den Zweck des Vereins gemäß § 2 und § 3 anerkennt, auch ohne die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft zu erfüllen, kann Mitglied werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen und sonstigen nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Hauptversammlung geregelt. Die weiteren Modalitäten der Beitragszahlung werden durch Beschluss des Vorstands geregelt.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
5. Ein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
6. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses der Widerspruch zu. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der es der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt (§ 8 Abs. 3 Buchstabe m).

4. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Hauptversammlung wieder besetzen.  
Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.
5. Durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die HV zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand nach § 9 Abs. 2 zu erklären. Ist Widerspruch eingelegt, so wird der Ausschluss erst wirksam, wenn er durch eine einzuberufende (außerordentliche) HV bestätigt worden ist.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter denen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. 2 sein müssen, anwesend ist.
7. Der Vorstand tritt im Allgemeinen einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
10. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellen kann.

## **§ 9 Der Vorstand (VS)**

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder aus dem Kreis der Tätigen Mitglieder von der HV gewählt werden, besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) bis zu vier Beisitzern
  - f) dem leitenden Hauptamtlichen (kraft Amtes)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer

Der Verein wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 9 Abs. 2 gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der HV gebunden. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand diese wahrzunehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) geistliche und organisatorische Leitung des Vereins
- b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der praktischen Vereinsarbeit
- c) Beratung und Entscheidung in Finanzangelegenheiten
- d) Beratung und Entscheidung in Personalangelegenheiten
- e) Bestätigung der Leiter der Arbeitsbereiche und Gruppen (§ 11)
- f) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Hauptamtlichen
- g) Aufstellung der Geschäfts- und Wahlordnung in den Fällen der § 8 Abs. 8 und § 9 Abs. 10
- h) Aufstellen eines Haushaltsplanes
- i) Anfertigen der Jahresabrechnung

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln.

## **§ 6 Tätige (stimmberechtigte) Mitglieder**

1. Mitglieder im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Tätigen Mitglieder.
2. Als Tätiges Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung berufen werden, wer
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat
  - b) sich zur christlichen Grundlage des Vereins bekennt
  - c) Mitglied nach § 5 ist
  - d) bereit ist, die Arbeit des Vereins mitzutragen, z.B. durch Gebet, aktive Mitarbeit und SpendenDie Punkte a) bis d) sind in einer schriftlichen Erklärung zu dokumentieren.
3. Die Tätige Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus der Tätigen Mitgliedschaft
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes
4. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 6 Absätze 3 und 4) steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses der Widerspruch zu. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der es der Hauptversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt (§ 8 Abs. 3 Buchstabe m).

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

### III. Die Organe des Vereins

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung (HV) (§ 8)
2. Der Vorstand (VS) (§ 9)

#### § 8 Die Hauptversammlung (HV)

1. Jährlich einmal treten die stimmberechtigten Mitglieder (§ 6) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen.
2. Mindestens zwei Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.  
Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Anschrift des stimmberechtigten Mitglieds versandt worden ist. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das elektronische Versanddatum.  
Die Tagesordnung der HV muss zwingend die Anträge beinhalten, die von mindestens 10% der Tätigen Mitglieder unterstützt und bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beim Vorstand in Textform eingingen bzw. zu Protokoll einer vorangegangenen HV erklärt wurden.
3. Aufgaben dieser HV, die von einem Mitglied des Vorstandes zu leiten ist, sind insbesondere:
  - a) Berufung in die Tätige Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2)
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts des leitenden Hauptamtlichen
  - d) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorjahres (§ 9 Abs. 3 Buchstabe i)
  - e) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes

- f) Entlastung des Vorstandes (§ 9)
- g) Festlegung der Zahl der zu wählenden Beisitzer
- h) Wahl der neu zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 9 Absätze 1 und 4)
- i) Wahl der Rechnungsprüfer
- j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 3)
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 9 Abs. 3 Buchstabe h)
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- m) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 6) und von Tätigen Mitgliedern (§ 6 Abs. 5)

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 6 anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von acht Wochen unter Beachtung von § 8 Abs. 2 eine zweite Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
5. Beschlüsse (§ 8 Abs. 3 Buchstabe l) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.  
Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche HV stattzufinden. Für die außerordentliche HV gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 1 bis 6.
8. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellen kann.